

halten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einiger Zeit die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen. Dieser Beschluß muß von der Parteileitung bestätigt werden, die die Parteistrafe bestätigt hat.

17. Ein Ausgeschlossener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.

Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen. Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt werden.

18. Die Wiedereinsetzung zu Unrecht Ausgeschlossener in die Rechte von Parteimitgliedern geschieht durch die leitenden Organe, die den Ausschluß bestätigt haben.

II. Die Kandidaten der Partei

19. Die Kandidatenzeit ist notwendig, damit sich die Kandidaten mit dem Statut und der Politik der Partei bekannt machen und die Grundorganisationen vor allem durch die Kontrolle der Teilnahme der Kandidaten an der praktischen Parteiarbeit und an der Art der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufträge die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten prüfen können.

20. Für die Aufnahme von Kandidaten gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme von Parteimitgliedern, das heißt individuelle Aufnahme, Bürgen, Beschluß der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung. Kandidat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

21. Die Kandidatenzeit beträgt:

a) ein halbes Jahr

für Arbeiter und Landarbeiter, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als Arbeiter in Industrie oder Landwirtschaft tätig waren,

für junge Arbeiter und Landarbeiter,